Rechtsbeitrag: Mobbing im Schulalltag

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBK aktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK – in dieser Ausgabe einige Fragen rund um Mobbing im Schulalltag.

Was ist Mobbing?

In § 225 des Gesamtarbeitsvertrags des Kantons Solothurn (GAV) wird Mobbing definiert als «enormer psychischer Druck auf Arbeitnehmende in ihrer beruflichen Tätigkeit durch ein systematisches, feindliches und während längerer Zeit anhaltendes oder wiederholtes Verhalten, mit dem eine Person an ihrem Arbeitsplatz isoliert, ausgegrenzt oder gar von ihrem Arbeitsplatz entfernt werden soll. Mobbing kann von Vorgesetzten, Arbeitskollegen oder -kolleginnen, Unterstellten, von Einzelpersonen oder Gruppen ausgehen. Mobbing verletzt die Würde der betroffenen Person und beeinträchtigt die Arbeitsleistung.» Charakteristisch für Mobbing sind also das systematische und über einen längeren Zeitraum andauernde Verhalten, im Unterschied etwa zu einer einmaligen Beleidigung. Im Schulkontext kann Mobbing auch unter Schülerinnen und Schülern erfolgen. Die Methoden und Verbreitungskanäle sind nahezu unbeschränkt. Zu denken ist an Kontaktverweigerung, Diskriminierungen, abschätzige Gesten oder demütigende verbale oder schriftliche Äusserungen. Erfolgen die entsprechenden Bemerkungen im Internet, spricht man von Cybermobbing.

Ist Mobbing strafbar?

Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) enthält keinen spezifischen Mobbingtatbestand. Strafbarkeit liegt erst dann vor, wenn es im Rahmen von Mobbing etwa zu einer Beschimpfung (Art. 177 StGB), einer Drohung (Art. 180 StGB), einer Nötigung (Art. 181 StGB) oder einer Tätlichkeit (Art. 126) kommt.

Wie lässt sich Mobbing unter Schülerinnen und Schülern sanktionieren?

Nach § 24bis Absatz 1 des Volksschulgesetzes (VSG) haben die Schülerinnen und Schüler die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten sowie die Anordnungen der Lehrpersonen und des Schulleiters zu befolgen. Hierzu gehört auch, Mobbing gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern zu unterlassen. Hält sich jemand nicht daran, können gegen die fehlbare Schülerin oder den fehlbaren Schüler beispielsweise folgende Massnahmen eingeleitet werden (§ 24ter VSG): Schriftliche Ermahnung an die Inhaber der elterlichen Sorge, Ausschluss vom Unterricht bis höchstens 7 Tage oder Versetzung in eine andere Klasse oder in ein anderes Schulhaus. Im Bereich der Berufsfachschulen untersagt § 15 der Absenzen- und Disziplinarordnung jede Form von physischer und psychischer Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung. Bei Verstössen sind Massnahmen wie Bussen, Versetzung in eine andere Klasse oder im schlimmsten Fall Auflösung des Lehrverhältnisses möglich (§ 21). Für die Mittelschulen finden sich entsprechende Bestimmungen in § 11 und § 13 der Absenzen- und Disziplinarordnung.

Wie kann Mobbing unter Lehrpersonen sanktioniert werden?

Nach § 224 Absatz 1 GAV wird Mobbing am Arbeitsplatz nicht geduldet.

Vorgesetzte haben die Pflicht, Arbeitnehmende auf ein mögliches Fehlverhalten hinzuweisen und korrigierend einzugreifen. Erhärtet sich in der Folge ein Mobbingverdacht, kann dies bis zur Kündigung führen, sofern der betreffenden Person eine angemessene Bewährungsfrist eingeräumt worden ist und diese ohne Wirkung verstreicht. In schwerwiegenden Fällen, wenn die Fortsetzung des Anstellungsverhältnisses unzumutbar wäre, ist auch eine fristlose Kündigung denkbar.

Haben von Mobbing betroffene Lehrpersonen Anrecht auf Hilfe?

Einerseits haben Lehrpersonen der Volksschule und der kantonalen Schulen Anspruch auf kostenlose Beratung und Unterstützung durch speziell bezeichnete und ausgebildete Vertrauenspersonen. Andererseits können sie innerhalb von drei Monaten seit der letzten als Mobbing empfundenen Handlung bei der Anstellungsbehörde oder beim Personalamt (für Lehrpersonen der kantonalen Schulen) bzw. beim Departement für Bildung und Kultur (für Lehrpersonen der Volksschule) schriftlich Anzeige erstatten. In diesem Fall setzt der Regierungsrat zur Abklärung der Vorwürfe eine Untersuchungskommission ein. Deren Arbeit endet mit einem Bericht an den Regierungsrat. Gestützt darauf entscheidet der Regierungsrat über die von der anzeigenden Person gestellten Anträge. Gegenüber der angezeigten Person kann er personalrechtliche Massnahmen anordnen.

Haben auch betroffene Schülerinnen und Schüler **Anrecht auf Hilfe?**

Die schulrechtlichen Erlasse enthalten keine spezifischen Bestimmungen zum Schutze gemobbter Schülerinnen und Schüler. Aus der allgemeinen Obhutspflicht der Schule und der Lehrpersonen ergibt sich aber, dass die Lehrpersonen sowie die Schulleitung sofort und konsequent einschreiten müssen, sobald sie vom Verdacht des Mobbings gegen jemanden erfahren.

Dr. Philippe Grüninger, Abteilung Recht DBK